

Fl.-Nr. 228/5
Stadt Fürstenfeldbruck, Gem. Aich
Erstellung einer Ausgleichsfläche
zur "Änderung B-Plan 86/1"

Änderung des Bebauungsplanes 86/1
Stadt Fürstenfeldbruck

MARTIN LÖHDE LANDSCHAFTSARCHITEKT
DIPLO.-ING. (FH)
LEONHARDSPLATZ 1
82256 FÜRSTENFELDBRUCK
TEL. 08141-530103 FAX 08141-530104
info@loehde-landschaft.de www.loehde-landschaft.de

Teilfläche 2
Ausgleichsfläche
M:1:1000
17.03.2016

A. FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
 - Der Bereich 1 wird als private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke festgesetzt. Im Bauraum sind ein Gebäude für eine Kindertagesstätte mit Mehrzweckraum und ein dazugehöriges Geräte-/Müllhaus, sowie die in der Planzeichnung festgesetzten Wege- und Spielflächen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Die höchstzulässige Grundfläche wird mit 800 m² festgesetzt.
 - Höhe der baulichen Anlagen

WH 10,00 höchstzulässige Wandhöhe in Metern, gemessen von der bestehenden Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut bzw. Atika. Geländer dürfen diese Höhe um das baurechtlich notwendige Maß der Geländerhöhe überschreiten, sofern diese lichtdurchlässig sind.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
 - Es wird die offene Bauweise festgesetzt
 - Baugrenze

Im Rahmen der zulässigen Grundfläche sind Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,0 m für untergeordnete Gebäudevorsprünge allgemein zulässig. Überschreitungen durch Vordächer o.Ä. sind bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² zulässig.
 - Die Geltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Die Abstandsfläche bezieht sich auf die bestehende Geländeoberkante von im Mittel 521,35 m ü. NN.
- Dachgestaltung
 - Die Dachform wird als Flachdach festgesetzt. Dachflächen sind bis zu einer maximalen Dachneigung von 5° zu begrünen. Die extensive Dachbegrünung ist als Pflege extensiver, artenreicher, autochthoner Trockenrasen mit landschaftstypischen Magersubstrat auszuführen. Stärke des Pflanzsubstrataufbaus ohne Drain- und Filterschicht mindestens 0,10 m. Das Substrat muss der FL-Richtlinie entsprechen, gültig zum Zeitpunkt der Ausführung. Die Verwendung der Dachfläche als Kinderspielfläche ist unzulässig.
 - Der Belichtung dienende Dachaufbauten sind bis zu einer Höhe von 1,50 m über der Oberkante der Außenwand zulässig. Sie müssen mindestens um ihre Höhe über der Attika von der Außenwand zurückstehen. Antennen, Schornsteine und Anlagen zur Energiegewinnung dürfen die Oberkante der Außenwand um nicht mehr als 2,00 m überragen.
- Verkehrsfläche und Stellplätze
 - Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit
 - Geh-/Fahrweg ist als öffentliche Verkehrsfläche nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Eigenüberweg gewidmet. (Beschränkte Fahrelaubnis für Rettungsfahrzeuge u. Feuerwehr mit einer Breite von max. 3,0 m.)
 - Der öffentliche Gehweg ist in wasserdurchlässigem Material (z.B. wassergebundene Decke mit Sand oder Rieseldeckschicht, Rasengittersteine, Plaster mit Rasselgrube oder mit breiter Spaltfuge o.Ä.) auszuführen.
 - Fläche für Stellplätze
 - Stellplätze sind allein innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig und dienen dem Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte. Diese sind versickerungsfähig herzustellen (sandverfülltes Plaster, Rasenplaster, Schotterterrassen o.Ä.). Bituminöse Beläge sowie mit Pressfugen verlegte Verbundsteine sind, soweit das Steinmaterial selbst nicht wasserdurchlässig ist, unzulässig.
- Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Die oberirdische Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen ist nur zulässig, sofern eine unterirdische Führung nicht möglich ist.
 - Abfallentsorgungsstelle
- Grünordnung
 - Geländeveränderungen dürfen in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Ausmaß ausgeführt werden. Die natürliche Geländeoberfläche ist weitestmöglich zu erhalten. Das Grundstück muss an die Nachbargrundstücke ohne Absatz, ohne Stützmauer und ohne künstliche Böschung anschließen.
 - Gartenfläche und sonstige Freiflächen innerhalb der privaten Grünflächen, die mit Ausnahme von Spielgeräten in schalldämpfender Ausführung und befestigten Spielflächen, von allen baulichen Anlagen wie z.B. Nebengebäuden, Garagen bzw. Carports und Stellplätzen freizuhalten sind.
 - Grünfläche, die aus schallschutztechnischen Gründen nicht als Spielfläche genutzt werden darf.
 - zu erhaltender Baum, Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser Baumfällung unzulässig
 - zu fällender Baum, Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser
 - zu pflanzender Baum, Baumpflanzungen sind in folgender Qualität auszuführen: Mindestgröße 3 x verpflanzt, Hochstamm, mind. Stammumfang 16 - 18 cm gem. Artenliste Bäume
- Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Verwendung der Pflanzen gem. Artenliste Sträucher und Bäume
 - Der 1,00 m breite Streifen entlang der Fl.-Nr. 570/13 und der Streifen zwischen den privaten Stellplätzen auf der Fl.-Nr. 572/7 und den Stellplätzen auf der Fl.-Nr. 574 ist mit einer Schnitthecke aus heimischen Sträuchern linear zu bepflanzen. Pflanzabstand: 3 lm, Qualität mind. Heckenware 2 x verpflanzt. Verwendung der Pflanzen gem. Artenliste Sträucher.
 - Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens in der nach Bezugsfertigkeit der Gebäude liegenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Freiflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang oder Ausfall festgesetzter zu pflanzender Bäume und Gehölze sind diese durch gleichartige Bäume und Gehölze in der folgenden Pflanzperiode in der jeweils festgesetzten

- Mindestqualität zu ersetzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Die zu erhaltenden Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind vor schädigenden Einflüssen, besonders bei Auf- und Abtragsarbeiten im Wurzelbereich, durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor Schäden zu bewahren. Diese Maßnahmen müssen zwingend durch ein entsprechendes Fachbüro begleitet werden. Bei Abgang ist Ersatz durch eine Neupflanzung eines heimischen Laubbäumens 1. Ordnung, Stammumfang 20-25 cm, gem. Artenliste Bäume, am Standort bzw. in geringem Umgriff (bis 2 m), zu schaffen.
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen

Artenliste Bäume (Pflanzzliste)

Bäume 1. Wuchsordnung:
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Echte Weisweiss (Juglans regia)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Wald-Kiefer (Pinus sylvestris)
2. und 3. Wuchsordnung:
Feld-Ahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus "Fastigiata")
Schwed. Mehlbeere (Sorbus intermedia)

Artenliste Sträucher (Pflanzzliste)

Feld-Ahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Rot-Buche (Fagus sylvatica)
 - Dem Baugesuch beizufügen ist ein Baumbestandsplan mit Kennzeichnung aller Bäume ab Stammumfang 40 cm der Gehölze oder Gehölzstrümpfen im Maßstab 1:200. Desweiteren ist ein Freiflächengestaltungsplan mit Aussehen über Lage, Zufahrt und Oberfläche von Stellplätzen, über die Baumarten und -standorte und über die sonstigen Pflanzflächen mit ihrer vorgesehenen Bepflanzung und Angaben über Verlauf, Höhe und Art der Einfriedungen sowie dem Anschluss an das System zur naturnahen Ableitung des Regenwassers vorzulegen. Dabei sind die Höhen des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeänderungen darzustellen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Als Ergebnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird zur Kompensation der mit Realisierung des Planungsvorhabens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf von 1.937 m² ermittelt bzw. festgesetzt. Auf die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im entsprechenden Abschnitt des Umweltberichts wird verwiesen.
 - Der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf von 1.937 m² wird außerhalb des Geltungsbereichs bzw. gebietsextern auf der Teilfläche der gemeindlichen Okokontofläche Flur-Nr. 228/5 der Gemarkung Aich festgesetzt bzw. dieser zugeordnet. (ursprünglich anrechenbare Gesamtflächengröße ca. 5.911 m²; künstliche Okokonto-Restfläche nach gegenständlicher Zuordnung; ca. 3.950 m²). Bezüglich der naturschutzrechtlichen Zielsetzung / Maßnahmenkonzeption auf der gebietsexternen Ausgleichsfläche wird auf die Ausführungen auf der Planzeichnung (Teilbereich 2) sowie im Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht sowie die Quartieranalyse für Fledermäuse und in Baumhöhlen brütende Vogelarten sind Bestandteil dieser Satzung
 - Die Herstellung der festgesetzten Ausgleichsflächen hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu erfolgen.
- Einfriedungen

Im gesamten Bereich 1 sind als Einfriedungen nur Zäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Als Bodenfreiheit ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur Geländeoberkante vorzusehen.
- Regelung für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen (Baudenkmalier)
- Nachrichtliche Übernahmen

Maßzahl in Metern: z.B. 5,00 m

521,30 Grundkote in Metern über Normal Null: 521,30 m. Die NN-Kote ist als im Mittel festgelegte Geländeoberfläche zu werten. Sie setzt keine geschöbezogenen Höhen fest.

572 Flurnummer: z.B. 572

bestehende Grundstücksgrenze

bestehendes Gebäude

bestehendes Nebengebäude

vorgeschlagener Hauszugang

genehmigte Stellplätze auf Privatgrund

Stellplätze auf öffentlichem Grund
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs, Umgriff ca. 4750 m²
 - Nutzungsgrenze
 - Aus Immissionschutzgründen freizuhaltende Fläche
 - freizuhaltendes Sichtdreieck, Anfahrtsicht jeweils 70 m
- HINWEISE
 - Denkmalschutz
 - Bodendenkmäler und archaische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zutage treten, unterliegen nach Art. 8 DschG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen. Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans bedürfen gem. Art. 7 DschG der Erlaubnis des Landesamts für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege.
 - Für jede Art von Veränderungen an Baudenkmalern und in ihrem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4, 5 DschG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeile-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DschG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmalier/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen. Im Nähebereich liegen die Denkmäler D-1-79-121-66, D-1-79-121-4 und D-1-79-121-64.

- Brandschutz

Das Bauvorhaben befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist, so dass der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann. Daher sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich. Diese sind aufgrund der Tatsache, dass die Kindertagesstätte nach BayBO als Sonderbau eingestuft ist, ohnehin erforderlich. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten. Die Tragfähigkeit von Feuerwehrfahrzeugen muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 16 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr bzw. auf die DIN 14 696 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.
- Immissionsschutz

Als Ergebnis aus dem Gutachten zur Schallschutztechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Kindergeräusche) Bericht Nr. 215058 / 4 vom 31.05.2016 des Ingenieurbüros Greiners sind folgende Schallschutzmaßnahmen angezeigt:

 - Verwendung von schalldämmten Materialien bei Spiel- und Klettergeräten. Dabei ist auf geschmierte, nicht gleitende Lager zu achten. Ferner sind die Möglichkeiten einer schallschneid optimierten Anordnung von Spielgeräten auszuschöpfen.
 - Die Spielfläche im nördlichen Bereich sollte 5 m südlich der Grundstücksgrenze zum Sondergebiet Klinik bzw. Tagesklinik enden. Dieser 5m breite Streifen soll von Spiel- und Klettergeräten freigehalten werden.
 - Da die Berechnungen bei der vorgesehenen Nutzung der Kindereinrichtung nach 18. BImSchV ohne Ruhezeiten keinerlei Überschreitung der Immissionsrichtwerte ergeben, sind darüberhinaus keine weiteren Schallschutzmaßnahmen erforderlich.
- Entwässerung

Innerhalb der Bereiche 1 und 2 ist das gesamte anfallende unverschlusste Niederschlagswasser sowie das Oberflächenwasser der Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB vor Ort auf dem Grundstück über geeignete Sickeranlagen möglichst flächig zu versickern. Auf das Fallrohr des Landratsamts „Bauvorhaben und Niederschlagswasserbeseitigung“ wird verwiesen.
- Arten- und Naturschutz

Hinweis gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 39 BNatSchG und den §§ 44 ff. BNatSchG. Bei Baufeldräumung und während der Baumaßnahme ist der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Abschnitt 3: Besonderer Artenschutz) zu beachten. Zuweiderhaltungen stellen einen Bußgeld- und Straftatbestand im Sinne der §§ 69 ff. BNatSchG dar. Würde trotz der Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen die Zugriffsverbote verstoßen, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG einzuholen.

Bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Rodungen dürfen nur in der Winterzeit vom 1. Oktober bis 1. März erfolgen, außerhalb der Brutzeit er Vögel bzw. außerhalb der Nutzung der Bäume als Sommerquartiere der Fledermäuse. Bäume mit Höhlungen und somit dem Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse müssen auch in der Zeit der Winterruhe (ca. November bis Februar) vorab von Experten kontrolliert werden. In diesem Zusammenhang wird speziell auf die Quartieranalyse für Fledermäuse und in Baumhöhlen brütende Vogelarten verwiesen. Die Rodung erfolgt im Gegenwert eines Experten. Im Falle eines Beschlusses sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zum Schutz der Individuen zu treffen. Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz der verbleibenden Baumbestände ein Bauzaun aufzustellen bzw. wertvolle Einzelbäume durch Manschetten etc. besonders zu schützen. Das Lagern im Wurzelbereich muss unterbleiben, um dem Baum nicht langfristig durch Bodenverdichtung zu schädigen.
- Örtliche Bauvorschriften - Satzungen

Auf die folgenden Satzungen der Stadt Fürstenfeldbruck wird hingewiesen: „Satzung über die Erstellung von Garagen und Stellplätzen (GosS)“ und die „Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (FABS)“
- Plangrundlagen

Dem Bebauungsplan wurde die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) des Bayer. Landesvermessungsamtes zugrunde gelegt.

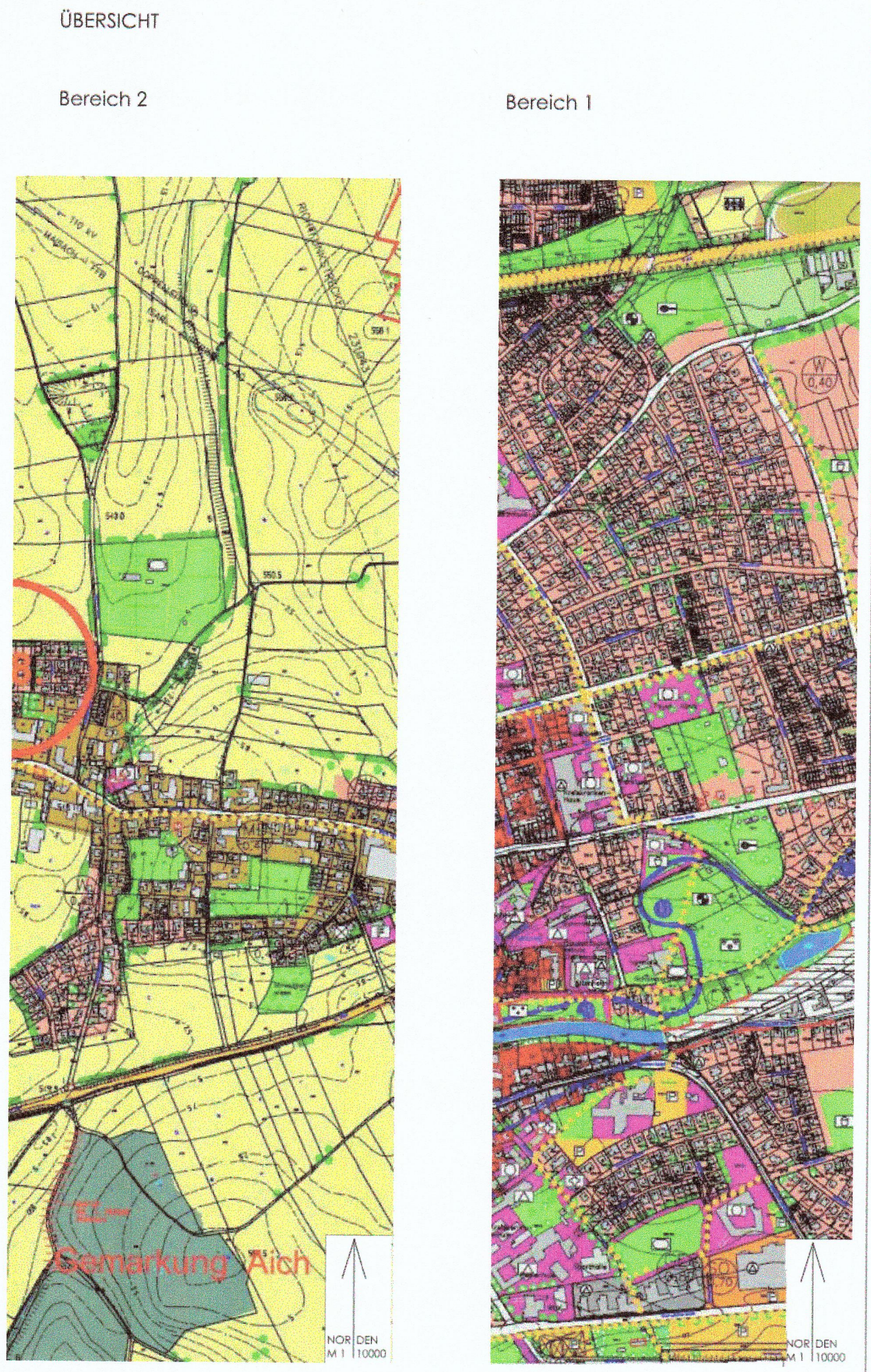
Fürstenfeldbruck, den 23.05.17 München, den 23.05.17
Erich Raff Lutz Heese
(Oberbürgermeister) ABH-Architekturbüro Heese GmbH
- VERFAHRENSVERMERKE
 - Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrats vom 9.12.2014 eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 86/1 "Für das Gebiet zwischen Dachauer Straße, Stadelbergerstraße, Sinzingerstraße und Polzstraße - 1. Änderung im Bereich Kester-Hauesler-Park", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 17.12.2014 am 18.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 16.04.2015 wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.12.2015 bis einschl. 05.02.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschl. 05.02.2016 beteiligt.
 - Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan 86/1-1 in der Fassung vom 10.05.2016 und die dazugehörige Begründung am 10.05.2016 gebilligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 10.05.2016 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.08.2016 bis einschl. 27.09.2016 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.08.2016 bis einschl. 27.09.2016 beteiligt.
 - Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat am 25.10.2016 den Bebauungsplan 86/1-1 in der Fassung vom 25.10.2016 und die dazugehörige Begründung vom 25.10.2016 erneut gebilligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 25.10.2016 wurde gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.11.2016 bis einschl. 25.11.2016 ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das k.b.o. Isar Amper Klinikum vom 10.11.2016 bis einschl. 25.11.2016 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 25.10.2016 wurde daraufhin erneut geändert. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden das Landratsamt und der Bund-Naturschutz vom 03.02.2017 bis einschl. 17.02.2017 erneut beteiligt.
 - Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrats vom 25.04.2017 den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

(Siegel) Fürstenfeldbruck, den 23.05.17
Erich Raff (Oberbürgermeister)

9. Der Satzungsbeschluss wurde am 24.05.17 durch Anschlag ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich und wird mit Begründung und Umweltbericht seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 4 sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

(Siegel) Fürstenfeldbruck, den 24.05.17
Erich Raff (Oberbürgermeister)



Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt gem. der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (GVBl. S. 82) und Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2015 (GVBl. S. 296) diesen Bebauungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen der Bereiche 1 bis 2 und textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Planbezeichnung: Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Bebauungsplan Nr. 86/1-1 "Für das Gebiet zwischen Dachauerstraße, Stadelbergerstraße, Sinzingerstraße und Polzstraße - 1. Änderung im Bereich Kester-Hauesler-Park"

Planfertiger: Lutz Heese ABH-Architekturbüro Heese GmbH Normannenstraße 40 81925 München Tel. 089 922004 0

Grünordnung und Umweltbericht: Martin Lohde Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt Leonhardsplatz 1 82256 Fürstenfeldbruck Tel. 08141-530103

gefertigt am: 25.04.2017

URSCHRIFT